

16.09.91

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der Nach-
haftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz
- NachhBG)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Titelüberschrift vor § 159 HGB)

Vor dem Wort "Begrenzung" ist das Wort
"Zeitliche" einzufügen.

Begründung:

Zweckmäßige Ergänzung
der Überschrift.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 1 Satz 1 HGB)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 160 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "ihre" die Worte "bis dahin begründeten" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Nach § 128 HGB haftet ein Gesellschafter grundsätzlich für alle Verpflichtungen, deren Rechtsgrund vor seinem Ausscheiden gelegt wurde (BGHZ 55, 269). Diese Haftung will der Entwurf begrenzen, was - anders als bei § 159 Abs. 1 HGB - in der gewählten Formulierung nicht eindeutig zum Ausdruck kommt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 1 Satz 3 - neu -, 4 HGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 160 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei nicht aus einem Dauerschuldverhältnis stammenden Verbindlichkeiten, die erst nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt fällig werden, beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit."

b) In Satz 4 sind die Worte "die Verbindlichkeit" durch die Worte "eine Verbindlichkeit aus einem Dauerschuldverhältnis" zu ersetzen.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Zu a):

Die in dem Entwurf vorgesehene Enthaltung soll über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinaus nicht nur bei Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen, sondern auch bei sonstigen Verbindlichkeiten eintreten. Daraus können sich Härten bei Forderungen ergeben, die vor dem Ausscheiden des Gesellschafters begründet worden sind und erst nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Ausscheiden ganz oder zum Teil fällig werden (z.B. langfristige Finanzierungsgeschäfte, Spätfolgen von Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen). Dies läßt sich nicht mit den Gründen rechtfertigen, die für eine Haftungsbegrenzung bei Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen sprechen: Nur bei Dauerschuldverhältnissen können laufend neue Einzelansprüche entstehen, ohne daß es dem ausgeschiedenen Gesellschafter möglich wäre, auf die Gesellschaftsentwicklung weiterhin Einfluß zu nehmen (BGH NJW 83, 2941). Nur bei Dauerschuldverhältnissen kann sich der Gläubiger auf die nach Ausscheiden des Gesellschafters veränderte Situation dadurch einstellen, daß er gegebenenfalls von weiteren Vorleistungen absieht.

Die OHG und - mit Einschränkungen - auch die KG besitzen kein Haftungskapital, dessen Bestand durch gesetzliche Vorschriften abgesichert wäre. Ihre Kreditwürdigkeit beruht im wesentlichen auf der ihrer Gesellschafter. Ihre Geschäftspartner vertrauen darauf, gegebenenfalls auf deren Privatvermögen zurückgreifen zu können. Diese Möglichkeit muß ihnen auch dann erhalten bleiben, wenn ein Gesellschafter ausscheidet (BGHZ 50, 232 <235>). Eine Schmälerung der persönlichen Haftung beeinträchtigt das Vertrauen in die Bonität der Personhandelsgesellschaften und entwertet diese vorwiegend mittelständischen Gesellschaftsformen.

(noch Ziff. 3)

Deshaib sollten Ansprüche, die nicht auf Dauerschuldverhältnissen beruhen, von der generellen Enthftung nach 5 Jahren ausgenommen werden. Ein Dauerschuldverhältnis liegt begrifflich vor, wenn ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Leistungen geschuldet werden und der Gesamtumfang der Leistungen von der Dauer der Rechtsbeziehungen abhängt (vgl. Palandt/Heinrichs, 50. Auflage 1991, Einleitung vor § 241 BGB Rdnr. 17). Dieser Begriff findet sich auch in § 10 Nr. 3 und in § 11 Nr. 1 AGBG. Abgrenzungsschwierigkeiten sind in diesem Bereich bisher nicht bekannt geworden.

Für nicht aus Dauerschuldverhältnissen stammende Ansprüche, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens schon fällig waren, soll es bei der Regelung des Entwurfs verbleiben.

Zu b):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu a). Der Anwendungsbereich des Absatz 1 Satz 4 kann auf Dauerschuldverhältnisse begrenzt werden, weil nach der unter a) vorgeschlagenen Änderung nur noch bei diesen die Möglichkeit besteht, daß der Fälligkeits- und der Enthftungszeitpunkt nahe beieinanderliegen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 2 HGB),
Artikel 2 Nr. 1 (§ 45 Abs. 2 UmwG) und
Nr. 3 (§ 56 Abs. 2 UmwG)

In Artikel 1 Nr. 3 in § 160 Abs. 2 sowie in Artikel 2 Nr. 1 in § 45 Abs. 2 und Nr. 3 in § 56 Abs. 2 ist jeweils nach dem Wort "Anspruch" das Wort "schriftlich" einzufügen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Nach der Entwurfsbegründung soll ein Anerkenntnis i.S.v. § 208 BGB ausreichend sein. Anerkenntnis in diesem Sinne ist jedes rein tatsächliche Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, aus dem sich das Bewußtsein vom Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt. Einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es nicht (vgl. Palandt/Heinrichs, 50. Auflage 1991, § 208 BGB Rdnr. 2). Es wird deshalb in vielen Fällen in rein tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zweifelhaft sein, ob ein derartig bindendes Anerkenntnis der Gesellschafterhaftung vorliegt. Diese Zweifel können durch ein schriftliches Anerkenntnis vermieden werden. Auch § 160 Abs. 1 Satz 4 HGB des Entwurfs verlangt eine "schriftliche" Vereinbarung zwischen Gläubiger und ausgeschiedenem Gesellschafter.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 2 a - neu - und 3 HGB),
Artikel 2 Nr. 1 (§ 45 Abs. 2 a - neu - und 3 UmwG),
Nr. 2 (§ 49 Abs. 4 Satz 1 UmwG),
Nr. 3 (§ 56 Abs. 2 a - neu - und 3 UmwG)

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 160 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten bedarf es einer gerichtlichen Geltendmachung nicht, soweit sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf

(noch Ziff. 5)

1. der Verwaltungsakt den Bereich der für seinen Erlaß zuständigen Behörde verlassen hat oder
2. bei öffentlicher Zustellung der Verwaltungsakt oder eine Benachrichtigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes ausgehängt wird.

Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 212 und 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Absatz 1 Satz 4 sind entsprechend anzuwenden."

bb) In Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe "Absätze 1 und 2" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2 a" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 1 ist § 45 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten bedarf es einer gerichtlichen Geltendmachung nicht, soweit sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf

1. der Verwaltungsakt den Bereich der für seinen Erlaß zuständigen Behörde verlassen hat oder
2. bei öffentlicher Zustellung der Verwaltungsakt oder eine Benachrichtigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes ausgehängt wird.

Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 212 und 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Absatz 1 Satz 4 sind entsprechend anzuwenden."

bb) In Absatz 3 ist die Angabe "Absätze 1 und 2" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2 a" zu ersetzen.

(noch Ziff. 5)

c) In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 49 Abs. 4 Satz 1 die Angabe
" § 45 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 45 Abs. 1
bis 2a" zu ersetzen.

d) In Artikel 2 Nr. 3 ist § 56 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a
einzufügen:

"(2a) Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten bedarf
es einer gerichtlichen Geltendmachung nicht, soweit sie
innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist durch
Verwaltungsakt geltend gemacht werden. Die Frist ist ge-
wahrt, wenn vor ihrem Ablauf

1. der Verwaltungsakt den Bereich der für seinen Erlaß
zuständigen Behörde verlassen hat oder
2. bei öffentlicher Zustellung der Verwaltungsakt oder
eine Benachrichtigung nach § 15 Abs. 2 des Verwal-
tungszustellungsgesetzes ausgehändigt wird.

Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207,
212 und 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Absatz 1
Satz 4 sind entsprechend anzuwenden."

bb) In Absatz 3 ist die Angabe "Absätze 1 und 2"
durch die Angabe "Absätze 1 bis 2a" zu ersetzen.

Begründung:

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (z. B. Steuern,
Ansprüchen aus der Sozialversicherung) gegen die Ge-
sellschaft muß es zur Fristwahrung genügen, daß die
Haftung des Gesellschafters durch Verwaltungsakt
geltend gemacht wird (vgl. z. B. § 191 Abgaben-
ordnung). Satz 2 lehnt sich an § 169 Abs. 1 Satz 3
Abgabenordnung an. Die sinngemäße Anwendung der
§§ 203, 206, 207 und 214 ist geboten, weil
sich entsprechende Tatbestände der Ablaufhemmung
auch in der Abgabenordnung finden (vgl. § 191
Abs. 3 in Verbindung mit § 171 Abgabenordnung). Die
entsprechende Anwendung des § 212 BGB erscheint
zweckmäßig, weil auch bei Geltendmachung durch
Verwaltungsakt Fälle denkbar sind, in denen der
Verwaltungsakt zurückgenommen und durch einen
neuen Verwaltungsakt ersetzt wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 160 Abs. 3 Satz 2 HGB),
Artikel 3 (Artikel 33 EGHGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 160 Abs. 3 Satz 2 das Wort
"auch" durch das Wort "nicht" zu ersetzen.

Als Folge ist in Artikel 3 Artikel 33 zu streichen.

Begründung :

Nach dem Entwurf würde entgegen der bisherigen Rechtsprechung eine Enthaftung auch dann eintreten, wenn der Gesellschafter als Kommanditist in der Gesellschaft oder in einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig bleibt. Der wesentliche Gesichtspunkt dafür, zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger eine Enthaftung des ausscheidenden Gesellschafters zuzulassen, ist jedoch, daß es diesem wegen seines Ausscheidens nicht mehr möglich ist, auf Unternehmensentscheidungen Einfluß zu nehmen. Er kann die Abwicklung der noch seiner Haftung unterliegenden Geschäfte nicht mehr beeinflussen und ist i.d.R. nicht einmal mehr ausreichend informiert. In dieser Lage befindet sich aber der Gesellschafter nicht, der als Kommanditist weiterhin geschäftsführend tätig bleibt. Es fehlt also in diesem Fall der entscheidende Grund für eine Enthaftung, wie der BGH zu Recht festgestellt hat (NJW 81, 175).

Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung. Da in diesen Fällen eine Enthaftung nicht eintreten soll, bedarf es keiner entsprechenden Übergangsregelung.

7. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 45 Abs. 1 Satz 3 - neu - und 4 UmwG),
Nr. 3 (§ 56 Abs. 1 Satz 3 - neu - und 4 UmwG)

- a) In Artikel 2 Nr. 1 ist § 45 Abs. 1 wie folgt
zu ändern:

- aa) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei nicht aus einem Dauerschuldverhältnis
stammenden Verbindlichkeiten, die erst nach
dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt fällig werden,
beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkt der
Fälligkeit."

- bb) In Satz 4 sind die Worte "die Verbindlichkeit"
durch die Worte "eine Verbindlichkeit aus einem
Dauerschuldverhältnis" zu ersetzen.

- b) In Artikel 2 Nr. 3 ist § 56 Abs. 1 wie folgt
zu ändern:

- aa) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei nicht aus einem Dauerschuldverhältnis stammenden
Verbindlichkeiten, die erst nach dem in Satz 2 genannten
Zeitpunkt fällig werden, beginnt die Frist erst mit
dem Zeitpunkt der Fälligkeit."

- bb) In Satz 4 sind die Worte "die Verbindlichkeit"
durch die Worte "eine Verbindlichkeit aus einem
Dauerschuldverhältnis" zu ersetzen.

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Es handelt sich jeweils um Änderungen entsprechend dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 3 NachhBG (§ 160 Abs. 1 Satz 3 - neu - HGB). Für die haftungsrechtliche Gleichbehandlung der Umwandlungsfälle mit den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters spricht, daß die Situation des Gläubigers jeweils vergleichbar ist. Die Gesellschaftsgläubiger haben auf eine derartige Umwandlung ebenso wenig Einfluß wie auf das Ausscheiden eines Gesellschafters. Hier wie dort kann gerade das Vertrauen in die Bonität dieses Gesellschafters für den Abschluß des Geschäfts ausschlaggebend gewesen sein. Hier wie dort kann dieses Vertrauen durch die vorgesehenen Enthafteungsregelungen enttäuscht werden.